

Bosch BKK

Satzung

vom 1. Januar 2008

**in der Fassung des 6. Nachtrags
vom 19.06.2009**

Satzung

der Bosch BKK

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse	1
§ 2 Verwaltungsrat	2
§ 3 Vorstand	4
§ 4 Widerspruchsausschuss	5
§ 5 Kreis der versicherten Personen	7
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft	10
§ 7 Aufbringung der Mittel	11
§ 8 Bemessung der Beiträge	12
§ 9 (aufgehoben)	13
§ 10 Stundung und Erhebung der von nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge	14
§ 11 Kassenindividueller Zusatzbeitrag	15
§ 12 Fälligkeit der Beiträge	16
§ 13 Höhe der Rücklage	17
§ 14 Leistungen	18
§ 15 Primärprävention	21
§ 16 Schutzimpfungen	22
§ 17 Medizinische Vorsorgeleistungen	23
§ 18 Leistungsausschluss	24
§ 19 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter ab dem 15. Lebensjahr (G-win)	25
§ 19a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter vom 6. bis zum 15. Lebensjahr	27
§ 20 Modellvorhaben zur Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme	29
§ 21 Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme	30
§ 22 Wahltarif für die Teilnahme an besonderen Versorgungsformen	31
§ 23 Wahltarif Selbstbehalt <i>Option S</i>	33

§ 24	Wahltarife Krankengeld Option K	36
§ 25	Kooperation mit der privaten Krankenversicherung	41
§ 26	Aufsicht	42
§ 27	Mitgliedschaft zum Landesverband	43
§ 28	Umlageverfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung	44
§ 29	Bekanntmachungen	47
§ 30	Inkrafttreten	48
	Anlage zu § 2: Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse	49
	Anlage zu § 20: Verzeichnis der strukturierten Behandlungsprogramme für das Modellvorhaben nach § 20	51
	Anlage zu § 21: Verzeichnis der strukturierten Behandlungsprogramme für den Wahltarif nach § 21	52
	Anlage 1 zu § 24: Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V	53
	Anlage 2 zu § 24: Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V	54

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

- I. Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Bosch BKK

Die Bosch BKK hat ihren Sitz in 70469 Stuttgart.

- II. Der Bereich der Bosch BKK erstreckt sich auf den Betrieb der Robert Bosch GmbH in Gerlingen, Stuttgart und Schwieberdingen sowie auf die Betriebsteile in Ansbach, Bamberg, Blai-chach, Bruchmühlbach-Miesau, Büh/Bühlertal, Crailsheim, Göttingen, Hildesheim, Homburg, Immenstadt, Karlsruhe, Leinfelden-Echterdingen, Lorch, Möglingen, München, Murrhardt, Nürnberg, Plochingen, Reutlingen, Rutesheim, Viersen, Waiblingen und Willershausen sowie die Verkaufshäuser in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln und München, die Betriebe der Bosch Telecom GmbH in Berlin und Wolfenbüttel, den Betrieb der BT Magnet-Technologie GmbH in Herne, den Betrieb der Hans Feierabend GmbH in Einbeck, den Betrieb der Bosch Reisebüro GmbH in Gerlingen, den Betrieb der ETAS Entwicklungs- und Applikationswerkzeuge für elektronische Systeme GmbH & Co. KG in Schwieberdingen, die Betriebe der Robert Bosch Fahrzeugelektrik Eisenach GmbH in Brotterode, Eisenach, Ruhla und Stregda, den Betrieb der Bosch Telecom Leipzig GmbH in Leipzig sowie die Vertriebs-einheiten in Berlin-Ost, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Erfurt, Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg, Plauen, Rostock und den Betrieb der Bosch Telecom Radeberg GmbH in Radeberg.
- III. Der Bereich der Bosch BKK erstreckt sich auch auf den Betrieb der Württembergischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.
- IV. Der Bereich der Bosch BKK erstreckt sich des Weiteren auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder Bremen und Schleswig-Holstein.

§ 2 Verwaltungsrat

- I. Das Selbstverwaltungsorgan der Bosch BKK ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.

Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorangegangenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrates.

- II. Dem Verwaltungsrat der Bosch BKK gehören 15 Versichertenvertreter und 15 Vertreter der Arbeitgeber an. Jeder Arbeitgebervertreter hat wie jeder Versichertenvertreter eine Stimme.

Fassung von Absatz II für die 10. Wahlperiode:

Dem Verwaltungsrat der Bosch BKK gehören 15 Versichertenvertreter sowie 8 Vertreter der Arbeitgeber an. Jeder Versichertenvertreter hat eine Stimme. Die Arbeitgebervertreter haben insgesamt die gleiche Zahl der Stimmen wie die Versichertenvertreter. Der Stimmenanteil eines jeden Arbeitgebervertreeters errechnet sich aus dem Verhältnis der Zahl der Versichertenvertreter und der Arbeitgebervertreter zueinander. Bei einer Abstimmung ist der Stimmanteil der Arbeitgebervertreter auf den der anwesenden Versichertenvertreter begrenzt.

Absatz IIa mit Wirkung für die 10. Wahlperiode:

- IIa. Abweichend von § 49 Absatz 2 Satz 2 SGB IV hat ein Wahlberechtigter, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, so viele Stimmen, wie die Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Absatz 1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen, höchstens jedoch 27.500 Stimmen.

- III. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Bosch BKK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Bosch BKK maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Bosch BKK von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,
5. einen leitenden Beschäftigten der Bosch BKK mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
6. den Vorstand zu überwachen,
7. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Bosch BKK gegenüber dem Vorstand zu vertreten,

8. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
9. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen,
10. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 274 SGB V vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 274 SGB V in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 194 Absatz 1 Nr. 9 SGB V einzubeziehen ist.

- IV. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- V. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- VI. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse.
- VII. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Bestimmungen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- VIII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Fassung von Absatz VIII für die 10. Wahlperiode:

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und seine anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen.
- IX. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- X. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung ohne Sitzung über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Vorstand

- I. Dem Vorstand der Bosch BKK gehört 1 Mitglied an.
- II. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- III. Der Vorstand verwaltet die Bosch BKK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Bosch BKK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
 2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
 3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
 5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen,
 6. die Bosch BKK nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 8. die Beiträge einzuziehen,
 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und Lieferanten der Bosch BKK abzuschließen,
 10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- IV. Das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der Bosch BKK wird vom Vorstand eingestellt.
- V. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Bosch BKK.

§ 4 Widerspruchsausschuss

- I. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird dem Widerspruchsausschuss übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in 70469 Stuttgart.
- II. Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absätze 1 und 2 SGB IV i.V.m. § 69 Absätze 2, 3 und 5 OWiG wahr.
- III.
 1. Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus 2 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Arbeitgeber, die jeweils die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Der Arbeitgebervertreter hat 2 Stimmen.
 2. Jeder Versichertenvertreter hat einen Stellvertreter, der Arbeitgebervertreter einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.
 3. Die Versichertenvertreter des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrats, der Arbeitgebervertreter des Widerspruchsausschusses und dessen Stellvertreter von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
 4. Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. Die §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Absätze 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
 5. Der Vorsitz des Widerspruchsausschusses wechselt zwischen dem Arbeitgebervertreter und einem Versichertenvertreter von Sitzung zu Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Bosch BKK sein kann.
 6. Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.
- IV. Der Widerspruchsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- V. § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
- VI.
 1. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Arbeitgebervertreter und mindestens ein Vertreter der Versicherten anwesend und stimmberechtigt sind. Sofern der Arbeitgebervertreter nach Absatz V nicht mitwirken darf, ist der Widerspruchsausschuss beschlussfähig, wenn die Versichertenvertreter anwesend sind.
 2. Bei Beschlussunfähigkeit werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses für einen späteren Termin mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu einer erneuten Sitzung mit der nicht erledigten Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses kann anordnen, dass in einer weiteren Sitzung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Beschlussfähigkeit nach Nr. 1 nicht vorliegt. Hierauf ist in der Einladung der Mitglieder zu der weiteren Sitzung hinzuweisen.

- VII. Die Beschlüsse des Widerspruchsausschusses ergehen mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Widerspruchs oder des Einspruchs. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen bzw. der Bußgeldbescheid als bestätigt.

§ 5 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflichtige Mitglieder

Der Kreis der bei der Bosch BKK versicherten Personen umfasst:

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind; als gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeiter und Angestellte gelten auch die Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Absatz 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 SGB III) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Absatz 2 SGB III) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
3. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB II bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitererprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
8. behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die ein Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres; Studenten nach Abschluss des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen,
10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,

11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 SGB V versichert waren,
12. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1.1.1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1.1.1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3.10.1990 ihren Wohnsitz im Beitragsgebiet hatten, ist anstelle des 1.1.1985 der 1.1.1992 maßgebend,
13. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Stellung des Rentenanspruchs in das Inland verlegt haben.
14. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und
 - a) zuletzt gesetzlich krankenversichert oder
 - b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in § 5 Absatz 5 oder den in § 6 Absatz 1 oder 2 SGB V genannten Personen gehören oder bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

II. Freiwillige Mitglieder

Der Versicherung zur Bosch BKK können unter den im Gesetz und in der Satzung genannten Voraussetzungen beitreten:

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren; Zeiten der Mitgliedschaft nach § 189 SGB V und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde, werden nicht berücksichtigt.
2. Personen, deren Versicherung nach § 10 SGB V erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 SGB V vorliegen, wenn sie oder der Elternteil, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wurde, die in Nummer 1 genannte Vorversicherungszeit erfüllen,
3. schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen, und wenn sie beim Beitritt noch nicht 45 Jahre alt sind,
4. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr in das Inland wieder eine Beschäftigung aufnehmen,
5. innerhalb von sechs Monaten nach ständiger Aufenthaltnahme im Inland oder innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbe-

reichs bei einem dortigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

- III. Die in Absatz I und II genannten Personen können die Bosch BKK unter den in Gesetz und Satzung genannten Voraussetzungen wählen, wenn
1. sie zu dem in § 1 der Satzung genannten Bereich gehören oder
 2. vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat oder
 3. der Ehegatte bei der Bosch BKK versichert ist,
 4. sie versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, versicherte behinderte Menschen oder versicherte Rentner sind und ein Elternteil bei der Bosch BKK versichert ist,
 5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Bosch BKK besteht und nunmehr versicherte Rentner sind,
 6. sie bei einer Betriebskrankenkasse oder einem Verband der Betriebskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren und diese am Wohn- oder Beschäftigungsort des Mitglieds vorhanden ist.

IV. Familienversicherte

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wird die Familienversicherung von der Bosch BKK durchgeführt, wenn das Mitglied sie dafür gewählt hat.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- I. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Bosch BKK mindestens 18 Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Dem Mitglied ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedschaftsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

- II. Erhebt die Bosch BKK einen Zusatzbeitrag, erhöht sie ihren Zusatzbeitrag oder verringert sie ihre Prämienzahlung, kann die Mitgliedschaft abweichend von Absatz I Satz 1 bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung, der Beitragserhöhung oder der Prämienverringerung gekündigt werden. Die Bosch BKK hat ihre Mitglieder auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 spätestens einen Monat vor erstmaliger Fälligkeit hinzuweisen. Kommt die Bosch BKK ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, verschiebt sich für dieses Mitglied die Erhebung oder die Erhöhung des Zusatzbeitrags und die Frist für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts um den entsprechenden Zeitraum.

- III. Abweichend von Absatz I Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Absatz I Satz 4 gilt nicht. Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung, jedoch frühestens am Tage des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Bosch BKK.

- IV. Wurde ein Wahltarif nach § 23 gewählt, gelten an Stelle des Absatzes I Satz 1 und des Absatzes II die Vorschriften des § 23 Absatz VI Sätze 1 bis 3.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Bosch BKK werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 8 Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Stundung und Erhebung der von nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge

- I. Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V erst nach den in § 186 Absatz 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkten an, sind die nachzuzahlenden Beiträge auf Antrag
 1. unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB IV zu stunden,
 2. unter den in Absatz II genannten Voraussetzungen für die Zeit bis zum Beginn des Monats der Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht auf den Betrag zu ermäßigen, der von freiwilligen Mitgliedern nach § 240 Absatz 4a SGB V zu zahlen ist.
 3. unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 SGB IV niederzuschlagen oder zu erlassen.
- II. Eine Ermäßigung der Beiträge setzt voraus, dass der Nacherhebungszeitraum mehr als 3 Monate umfasst, das Mitglied erklärt, während dieses Zeitraums Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung für sich und seine nach § 10 SGB V mitversicherten Familienangehörigen nicht in Anspruch genommen zu haben und auf eine Übernahme oder Erstattung der Kosten bereits anderweitig in Anspruch genommener Leistungen verzichtet.
- III. Eine Ermäßigung der Beiträge scheidet aus, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestand, dieses jedoch nicht ausgeübt wurde.

§ 11 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

- I. Wird ein Zusatzbeitrag erhoben, ist dieser vom Mitglied an die Bosch BKK zu zahlen. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Zahlung des Zusatzbeitrags für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 SGB V, deren Arbeitsentgelt 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, durch den Träger der Einrichtung. Die Bosch BKK kann mit dem Arbeitgeber des Mitgliedes vereinbaren, dass der Zusatzbeitrag zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an sie gezahlt wird. Die Zahlungspflicht des Mitgliedes wird durch diese Vereinbarung nicht aufgehoben.
- II. Die Bosch BKK erhebt von ihren Mitgliedern keinen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 1 SGB V.
- III. Von Mitgliedern, die das Sonderkündigungsrecht nach [§ 6 Absatz II](#) wegen der erstmaligen Erhebung des Zusatzbeitrags fristgemäß ausgeübt haben, wird der Zusatzbeitrag nicht erhoben. Wird die Kündigung nicht wirksam, wird der Zusatzbeitrag vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Absatzes III im vollen Umfang erhoben.

§ 12 Fälligkeit der Beiträge

- I.
 1. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Die Bestimmung des jeweils drittletzten Bankarbeitstages richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg.
 2. Der Arbeitgeber kann abweichend von Absatz I Nummer 1 den Betrag in Höhe des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern. Absatz I Satz 2 und 3 gelten.
- II. Die von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge mit Ausnahme des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.
- III. Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden die Beiträge aus Versorgungsbezügen fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind (§ 256 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB V).
- IV. Wird ein kassenindividuellen Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V erhoben, kann das Mitglied wählen, ob er ihn für den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr, das Kalenderhalbjahr oder das Kalenderjahr im Voraus zahlt. Bei monatlicher Zahlung wird der Zusatzbeitrag spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, für den er bestimmt ist. Bei anderer Zahlungsweise wird der Zusatzbeitrag spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des ersten Monats des Kalendervierteljahres, des Kalenderhalbjahres oder des Kalenderjahres fällig. Erfolgt die Beitragszahlung nach Satz 3 durch Abbuchung (Einzugsermächtigung), ist der Zusatzbeitrag abzüglich eines Skontobetrages zu zahlen. Der Skontosatz beträgt bei einem kalendervierteljährlichen Zahlungsmodus 2 %, bei einem kalenderhalbjährlichen Zahlungsmodus 3 % und bei einem kalenderjährlichen Zahlungsmodus 4 %.

§ 13 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 25 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

§ 14 Leistungen

I. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der Bosch BKK erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung
- zur Früherkennung von Krankheiten
- zur Behandlung von Krankheiten
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- zur Empfängnisverhütung
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation.
- des Persönlichen Budgets nach § 17 Absatz 2 bis 4 SGB IX

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

II. Häusliche Krankenpflege

Neben der häuslichen Krankenpflege in Form der Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung wird die im Einzelfall erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bis zu einer Stunde je Pflegeeinsatz und bis zu 25 Pflegeeinsätzen je Kalendermonat erbracht, wenn Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI nicht vorliegt und eine andere im Haushalt lebende Person den Kranken nicht in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann. Die Dauer ist auf die Notwendigkeit der Erbringung der Behandlungspflege begrenzt.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Absatz 5 in Verbindung mit § 61 Satz 3 SGB V.

III. Haushaltshilfe

Die Bosch BKK gewährt, wenn eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann, gemäß § 38 Abs. 2 SGB V Haushaltshilfe,

1. wenn und solange dem Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind lebt, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist oder
2. wenn der Versicherte nach einer stationären Maßnahme im Sinne von § 38 Absatz 1 Satz 1 SGB V einer erweiterten ärztlich empfohlenen Schonung bedarf, für die Dauer der Schonung.

Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Schwägerer bis zum 2. Grade werden keine Kosten erstattet; die Bosch BKK kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 61 Satz 1 SGB V.

IV. Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeit

Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird Krankengeld in Höhe von 70 v. H. des entgangenen Arbeitsentgelts gezahlt. Das Krankengeld darf 90 v.H. des entgangenen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Krankengeld wird für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsunfähigkeit gearbeitet hätte. Bei der Berechnung des Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen.

V. Hospizbetreuung

Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie nicht erbracht werden kann.

Der Zuschuss beträgt kalendertäglich für Versicherte, die bei Beginn der Maßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 6,6 v. H., für alle anderen Versicherten 6 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und darf zusammen mit den Leistungen anderer Sozialleistungsträger die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

VI. Kostenerstattung

1. Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie die Bosch BKK vor Inanspruchnahme schriftlich zu informieren. Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Bosch BKK in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.
2. Die Wahl der Kostenerstattung kann vom Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlassete Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche).
3. Der Versicherte ist mindestens für ein Jahr vom Zeitpunkt seiner Wahl an gerechnet an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden. Er kann die Wahl der Kostenerstattung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Quartalsende schriftlich kündigen.
4. Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen nachzuweisen.
5. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Bosch BKK bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte.
6. Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., mindestens 3,00 EUR und maximal 25,00 EUR, für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kürzen. Vorgesehene Zahlungen sind in Abzug zu bringen.
7. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in anderen Staaten, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, anzuwenden ist, an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 6,5 v.H., mindestens 4,00 EUR und maximal 30,00 EUR, für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

8. Abweichend von Ziffer 7 können in anderen Staaten, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, anzuwenden ist, Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bosch BKK in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

§ 15 Primärprävention

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Bosch BKK auf Basis des von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich beschlossenen Leitfadens „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Absätze 1 und 2 SGB V“ vom 21. Juni 2000 in der jeweils geltenden Fassung Leistungen zur primären Prävention nach dem Setting-Ansatz sowie nach dem individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressreduktion/Entspannung:

- Maßnahmen zur multimodalen Stressbewältigung
- Maßnahmen zur Entspannung

Suchtmittelkonsum:

- Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens
- Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol und zur Reduzierung des Alkoholkonsums

Leistungen, die von der Bosch BKK selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im oben genannten Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 100 % der entstandenen Kosten, maximal aber 80,00 EUR je Maßnahme, gewährt. Bei Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V erhöht sich der Zuschuss auf maximal 110,00 EUR je Maßnahme.

§ 16 Schutzimpfungen

Die Bosch BKK gewährt über die bereits in § 20d Absatz 1 SGB V geregelten Leistungen für Schutzimpfungen hinaus weitere Leistungen für Schutzimpfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Die Kosten für Schutzimpfungen übernimmt die Bosch BKK im Rahmen von Verträgen zwischen den Landesverbänden der Betriebskrankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen, soweit die Bosch BKK beigetreten ist, sofern die Schutzimpfungen nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fallen oder wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes der Eigenverantwortung der Versicherten zuzurechnen sind.

Für selbst bezahlte ärztlich empfohlene Schutzimpfungen werden von der Bosch BKK 100 v.H. der Kosten, höchstens in Höhe des Betrages, der bei vertragsärztlicher Behandlung entstanden wäre, erstattet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet oder die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt, die Impfung im Rahmen der Verträge zwischen den Landesverbänden der Betriebskrankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt werden kann oder wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalts notwendig ist.

Die Kosten für Gripeschutzimpfungen, die regional von anderen Krankenkassen in deren Bereich durchgeführt werden, werden von der Bosch BKK auch übernommen, wenn für die Bosch BKK keine vertraglichen Regelungen bestehen. Ausgeschlossen sind Kostenerstattungen für Mitglieder, die von der Möglichkeit der betrieblichen Schutzimpfungen keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 17 Medizinische Vorsorgeleistungen

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB V übernimmt die Bosch BKK als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten und Kurtaxe kalendertäglich 13,00 EUR. Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 21,00 EUR.

§ 18 Leistungsausschluss

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Bosch BKK gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen, und dass er von der Bosch BKK darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Bosch BKK insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Vom Mitglied ist die Erklärung für das Mitglied und die familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die Bosch BKK ist berechtigt, sich zur Klärung des Gesundheitszustandes der Versicherten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bedienen.

§ 19 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter ab dem 15. Lebensjahr (Gewinn)

- I. Versicherte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 bis 3 der Kategorie A vollständig und aus den Punkten 1 bis 12 der Kategorie B mindestens 4 Punkte innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen. Der Bonus wird erhöht, wenn der Versicherte weitere, höchstens jedoch 5, Punkte aus der Kategorie B innerhalb desselben Kalenderjahres nachweist.

Kategorie A:

1. Der Versicherte, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nimmt in jedem Kalenderhalbjahr mindestens einmal an einer Untersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V teil, der Versicherte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens einmal im Kalenderjahr an einer zahnärztlichen Kontrolluntersuchung gemäß § 55 SGB V.
2. Der Versicherte nimmt ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 2 Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 1 SGB V teil.
3. Der Versicherte nimmt jährlich (Frauen ab dem 20., Männer ab dem 45. Lebensjahr) an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 2 SGB V teil.

Kategorie B:

1. Der Versicherte weist einen vollständigen Impfstatus gemäß § 20d Absatz 1 SGB V nach.
2. Der Versicherte nimmt an qualitätsgesicherten Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung seines Arbeitgebers teil. Es werden höchstens zwei Maßnahmen je Kalenderjahr bonifiziert.
3. Der Versicherte nimmt innerhalb des Kalenderjahres an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Absatz 1 SGB V teil. Es wird höchstens eine Maßnahme je Kalenderjahr bonifiziert.
4. Der Versicherte betätigt sich regelmäßig sportlich aktiv in einem Sportverein, Fitness-Studio oder unter anderer qualitätsgesicherter Anleitung.
5. Der Versicherte nimmt regelmäßig teil an vom Arbeitgeber geförderten qualitätsgesicherten Sportmaßnahmen. Es wird höchstens eine Maßnahme je Kalenderjahr bonifiziert.
6. Der Body-Mass-Index (BMI) des Versicherten liegt zwischen 18 und 26.
7. Der Versicherte ist seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher.
8. Der Versicherte nimmt regelmäßig an einer Selbsthilfegruppe teil.
9. Der Versicherte erwirbt ein Sportabzeichen oder nimmt erfolgreich an einem sonstigen Test zum Nachweis körperlicher Fitness teil.
10. Der Versicherte mit mitversicherten Kindern weist nach, dass die nach § 26 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) vorgesehenen Kinderuntersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres und für alle Kinder vollständig in Anspruch genommen wurden.
11. Die Versicherte, die schwanger ist, weist während der Schwangerschaft die im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 196 Absatz 1 RVO in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutter-

schafts-Richtlinien) oder ihre Teilnahme am Präventionsprogramm BabyCare/-Nutrition nach.

12. Der Versicherte dokumentiert gesundheitsbewusstes Verhalten im Rahmen der Pflege Angehöriger durch die Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Pflegekurs. Es wird höchstens eine Maßnahme bonifiziert.

II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf der Bosch BKK-Bonus-Karte quittiert.

III. Anerkennungsfähig sind ausschließlich Leistungen, die im betreffenden Kalenderjahr erbracht wurden. Weitere, im laufenden Kalenderjahr nachgewiesene Punkte werden in Folgejahren nicht anerkannt. Werden die Bonuspunkte nicht bis zum 31.03. des Folgejahres eingelöst, verfällt der Anspruch auf den Bonus.

Bonuspunkte können Dritten nicht übertragen werden.

Der Anspruch auf Einlösung von Bonuspunkten erlischt mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungsverhältnisses.

IV. Der Bonus wird dem Versicherten in Form von Punkten für eine einmalige Bonuszahlung gutgeschrieben und ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bosch BKK-Bonuskarte entsprechend nachgewiesen wurden. Dabei beträgt der Punktwert in der Kategorie A 5,00 EUR und in der Kategorie B 10,00 EUR.

In den Folgejahren wird der Bonus bei entsprechendem Nachweis der Maßnahmen erneut gewährt. Bei ununterbrochenem Nachweis wird vom zweiten Jahr der Teilnahme am Bonus-system an in jedem Kalenderjahr ein zusätzlicher Bonus von 5,00 EUR gewährt.

§ 19a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter vom 6. bis zum 15. Lebensjahr

- I. Versicherte, die das 6., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben und sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 und 2 der Kategorie A vollständig innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen. Der Bonus wird erhöht, wenn der Versicherte Punkte aus der Kategorie B, maximal jedoch 4, innerhalb desselben Kalenderjahres nachweist.

Kategorie A:

1. Der Versicherte nimmt in jedem Kalenderhalbjahr mindestens einmal an einer Untersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V teil.
2. Der Versicherte, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, nimmt die nach § 26 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung vorgesehenen Untersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vollständig in Anspruch.

Kategorie B:

1. Der Versicherte weist einen vollständigen Impfstatus gemäß § 20d Abs. 1 SGB V nach. Die Bonifizierung entfällt, wenn der Nachweis des Impfstatus bereits im Rahmen der im selben Kalenderjahr (Absatz I) durchgeführten Untersuchungen nach Kategorie A Nummer 2 vollständig nachgewiesen wurde.
2. Der Versicherte nimmt an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Absatz 1 SGB V teil. Es wird höchstens eine Maßnahme je Kalenderjahr bonifiziert.
3. Der Versicherte betätigt sich regelmäßig sportlich aktiv in einem Sportverein, Fitness-Studio oder unter anderer qualitätsgesicherter Anleitung.
4. Der Versicherte erwirbt ein Sportabzeichen oder nimmt erfolgreich an einem sonstigen Test zum Nachweis körperlicher Fitness teil.
5. Der Versicherte nimmt an einer von der Schule, der Gemeinde oder dem Landkreis durchgeführten oder verantworteten Aktion zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens teil. Es wird höchstens eine Maßnahme je Kalenderjahr bonifiziert.
6. Der Body-Mass-Index (BMI) des Versicherten liegt innerhalb des Rahmens, der durch die Werte der Perzentilen P10 und P90 für das jeweilige Alter und Geschlecht des Versicherten in den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft Adipositas im Kindes- und Jugendalter (AGA) bestimmt wird.

- II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf der Bosch BKK-Bonus-Karte quittiert.

- III. Anerkennungsfähig sind ausschließlich Leistungen, die im betreffenden Kalenderjahr erbracht wurden. Weitere, im laufenden Kalenderjahr nachgewiesene Punkte werden in Folgejahren nicht anerkannt. Werden die Bonuspunkte nicht bis zum 31.03. des Folgejahres eingelöst, verfällt der Anspruch auf den Bonus.

Bonuspunkte können Dritten nicht übertragen werden.

Der Anspruch auf Einlösung von Bonuspunkten erlischt mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungsverhältnisses.

- IV. Der Bonus wird dem Versicherten in Form von Punkten für eine einmalige Bonuszahlung gutgeschrieben und ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bosch BKK-Bonuskarte entsprechend nachgewiesen wurden. Dabei beträgt der Punktwert in den Kategorien A und B jeweils 5,00 EUR.

In den Folgejahren wird der Bonus bei entsprechendem Nachweis der Maßnahmen erneut gewährt.

§ 20 Modellvorhaben zur Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme

- I. Die Bosch BKK führt folgende Modellvorhaben zur Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme durch:
 - Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2 (Anlage 1 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)
 - Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs (Anlage 3 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)

- II. Erfasst werden auch alle strukturierten Behandlungsprogramme, die sich aus den Anlagen der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergeben, soweit sie nicht schon in Absatz I aufgeführt sind.

- III. Inhalt und Ausgestaltung der Modellvorhaben ergeben sich aus dem strukturierten Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesversicherungssamt zugelassenen Fassung. Die für die Durchführung relevanten Erkrankungen und Regionen sind in einer Anlage aufgeführt, die entsprechend der jeweils ausgesprochenen Zulassung durch Verwaltungsvorschrift ergänzt wird.

- IV. Die Modellvorhaben beginnen mit dem Tag der Wirksamkeit der Programmmzulassung und sind bis zum 19. Juni 2011 befristet. Die Modellvorhaben beginnen für die Versicherten der ehemaligen Betriebskrankenkasse der Württ. Schwesternschaft vom Roten Kreuz am 1.1.2008.

§ 21 Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

- I. Die Bosch BKK führt im Rahmen von § 137f SGB V folgende strukturierte Behandlungsprogramme durch:
1. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 1
 2. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2
 3. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs
 4. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Koronare Herzkrankheit
 5. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Asthma
 6. Strukturiertes Behandlungsprogramm für chronisch obstruktive Lungenerkrankungen.

Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesversicherungsamt zugelassenen Fassung. Die für die Durchführung relevanten Regionen sind in der Anlage zu § 21 aufgeführt, die entsprechend der jeweils ausgesprochenen Zulassung durch Verwaltungsvorschrift ergänzt wird.

- II. Versicherten, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm teilnehmen, ermäßigt die Bosch BKK entsprechend § 53 Absatz 3 SGB V auf Antrag die während der Dauer der Teilnahme an fällig werdenden Zuzahlungen um 90 v. H. Die §§ 61 und 62 SGB V bleiben davon unberührt. Die Ermäßigung ist auf 100 EUR im Kalenderjahr begrenzt. Eine Ermäßigung entfällt, soweit eine Zuzahlung bereits nach § 22 Absatz VI ermäßigt wird.
- III. Absatz II ist auch auf Modellvorhaben im Sinne des § 20 anzuwenden.

§ 22 Wahltarif für die Teilnahme an besonderen Versorgungsformen

- I. Die Bosch BKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung die folgenden besonderen Versorgungsformen an:
1. eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Medizinischen Versorgungszentren oder Kassenärztlichen Vereinigungen, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden.
 2. eine besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit vertragsärztlichen Leistungserbringern, Gemeinschaften dieser Leistungserbringer, Trägern von Einrichtungen, die eine ambulante Versorgung nach § 73c SGB V anbieten oder Kassenärztlichen Vereinigungen
 3. integrierte Versorgungsformen nach § 140a SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Leistungserbringern

Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig. Sie können nach Maßgabe der jeweiligen Verträge kombiniert werden.

- II. Bei der Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung nach Absatz I Nummer 1 verpflichtet sich der Versicherte schriftlich gegenüber der Bosch BKK, nur einen von ihm aus dem Kreis der Hausärzte nach § 73b Absatz 4 SGB V gewählten Hausarzt in Anspruch zu nehmen sowie ambulante fachärztliche Behandlung mit Ausnahme der Leistungen der Augenärzte und Frauenärzte nur auf Überweisung dieses Hausarztes. Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung sowie die Folgen bei Pflichtverstößen ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen. Der Wechsel des gewählten Hausarztes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor bei einem Wechsel der Wohnung, wenn sich dadurch der Weg zur Praxis erheblich erschwert, bei Arbeitsaufgabe des gewählten Arztes und bei einer Störung des Vertrauensverhältnisses.
- III. Bei der Teilnahme an der besonderen ambulanten Versorgung nach Absatz I Nummer 2 verpflichtet sich der Versicherte schriftlich gegenüber der Bosch BKK, für die Erfüllung der in den Verträgen umschriebenen Versorgungsaufträge nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und andere ärztliche Leistungserbringer nur auf Überweisung ersterer in Anspruch zu nehmen. Inhalt und Ausgestaltung besonderen ambulanten Versorgung sowie die Folgen bei Pflichtverstößen ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen. Ohne Überweisung soll der Versicherte andere als die vertraglich gebundenen Leistungserbringer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Anspruch nehmen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor bei einem Wechsel der Wohnung, wenn sich dadurch der Weg zur Praxis erheblich erschwert, bei Arbeitsaufgabe des gewählten Arztes und bei einer Störung des Vertrauensverhältnisses.
- IV. Bei der Teilnahme an einer hausarztzentrierten Versorgung (Absatz I Nummer 1) ergibt sich die Dauer der Bindung des Versicherten an den gewählten Hausarzt und an die sonstigen Verpflichtungen nach Absatz II, bei der Teilnahme an einer besonderen ambulanten Versorgung (Absatz I Nummer 2) die Dauer der Bindung des Versicherten an die Verpflichtungen nach Absatz III aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen; sie darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine Kündigung der Verpflichtungen ist nach Maßgabe der in der jeweiligen Region abgeschlossenen Verträgen möglich. Die Kündigung ist der Bosch BKK schriftlich zu erklären.

- V. Die Bosch BKK führt ein Verzeichnis über die zu den besonderen Versorgungsformen abgeschlossenen Verträge. Das Verzeichnis enthält Angaben über die Leistungsinhalte, die Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, den Beginn der Teilnahme, die teilnehmenden Leistungserbringer, den Ort der Durchführung der besonderen Versorgungsform, die Möglichkeiten der Kündigung, die Dauer der Bindung an die jeweiligen Verpflichtungen, bei der hausarztzentrierten Versorgung (Absatz I Nummer 1) auch die Dauer der Bindung an den gewählten Hausarzt und gegebenenfalls weitere Ausnahmen von dem Überweisungsgebot sowie bei der hausarztzentrierten Versorgung und der besonderen ambulanten Versorgung (Absatz I Nummer 2) auch über die Folgen bei Pflichtverstößen. Die Bosch BKK stellt den Versicherten das Verzeichnis zur Verfügung.
- VI. Versicherten, die an mindestens einer besonderen Versorgungsform nach Absatz I Nummern 1 bis 3 teilnehmen, ermäßigt die Bosch BKK entsprechend § 53 Absatz 3 SGB V auf Antrag die während der Dauer der Teilnahme fällig werdenden Zuzahlungen nach § 28 Absatz 4 Satz 1 SGB V um 100 v. H., sofern
1. im Falle der Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung die jeweilige Zuzahlung auf Grund der Inanspruchnahme des gewählten Hausarztes anfällt,
 2. im Falle der Teilnahme an der besonderen ambulanten Versorgung die jeweilige Zuzahlung auf Grund der Inanspruchnahme eines vertraglich gebundenen Leistungserbringers anfällt,
 3. im Falle der Teilnahme an einer integrierten Versorgungsform die jeweiligen vertraglich geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme an der integrierten Versorgung erfüllt sind.

Die §§ 61 und 62 SGB V bleiben davon unberührt. Die Ermäßigung ist auf 40 EUR im Kalenderjahr begrenzt. Eine Ermäßigung entfällt, soweit eine Zuzahlung bereits nach § 21 Absatz II ermäßigt wird.

§ 23 Wahltarif Selbstbehalt Option S

- I. Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden, können für sich und ihre familienversicherten Angehörigen jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Bosch BKK zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt). Der jährliche Selbstbehalt kann in Stufen abhängig von der Höhe der jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds (Jahreseinkommen) gewählt werden. Der jährliche Selbstbehalt beträgt in der ersten Stufe 150 EUR, in der zweiten Stufe 300 EUR, in der dritten Stufe 600 EUR und in der vierten Stufe 900 EUR. Gewählt werden können
 - a) bei einem Jahreseinkommen von bis zu 24.000 EUR: die erste Stufe,
 - b) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 24.000 EUR bis zu 36.000 EUR: die erste oder die zweite Stufe,
 - c) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 36.000 EUR bis zu 48.000 EUR: die erste, zweite oder dritte Stufe,
 - d) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 48.000 EUR: die erste, zweite, dritte oder vierte Stufe.

- II. Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:
 - a) Prävention (§ 20 SGB V),
 - b) Schutzimpfungen (§ 20d SGB V),
 - c) Zahnprophylaxe (§ 55 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 SGB V),
 - d) medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
 - e) Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V),
 - f) alle Leistungen, die durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Anspruch genommen werden,
 - g) Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien).

- III. Soweit Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz II in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der der Bosch BKK tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

- IV. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die Bosch BKK dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie. Die Prämie beträgt
 - a) bei einem jährlichen Selbstbehalt von 150 EUR (erste Stufe): jährlich 100 EUR,
 - b) bei einem jährlichen Selbstbehalt von 300 EUR (zweite Stufe): jährlich 200 EUR,
 - c) bei einem jährlichen Selbstbehalt von 600 EUR (dritte Stufe): jährlich 400 EUR und

d) bei einem jährlichen Selbstbehalt von 900 EUR (vierte Stufe): jährlich 600 EUR.

Die Prämienzahlungen für Wahltarife im Sinne des § 53 SGB V an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen dürfen insgesamt 20 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, höchstens jedoch 600 EUR nicht überschreiten.

- V. Die Entscheidung für den Wahltarif sowie die Stufe des Selbstbehalts (Absatz I) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds für sich und seine nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen. Sie wird wirksam mit Beginn des auf den Zugang der Wahlerklärung bei der Bosch BKK folgenden Kalendermonats. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung für sich und seine nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen nach Wirksamwerden der Wahlerklärung für den Wahltarif abhängig von seinem Jahreseinkommen auch eine höhere Stufe des Selbstbehalts nach Absatz I wählen. Satz 2 gilt entsprechend. Eine solche Erklärung ist frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden der vorangegangenen Erklärung oder Wahlerklärung möglich.
- VI. Die Mindestbindungsfrist für den Wahltarif beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Bosch BKK seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Absatz I erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Absatz 4 SGB V und § 6 Absatz I Satz 1 und Absatz II frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Der Wahltarif endet, wenn das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Bosch BKK nach § 175 Absatz 4 SGB V kündigt, mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist oder einen Monat vor Ablauf des Verlängerungszeitraums seine Wahltariferklärung durch schriftliche Erklärung für sich und seine nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen kündigt. Abweichend von Satz 5 kann der Wahltarif in der dort bestimmten Form innerhalb eines Monats nach Eintritt eines besonderen Härtefalles zum Ablauf des auf den Zugang der Kündigungserklärung bei der Bosch BKK folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Als besonderer Härtefall gelten insbesondere die Feststellung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII und der Eintritt eines Tatbestandes, der dazu führt, dass die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden.
- VII. Der Selbstbehalt nach Absatz I und die Prämienzahlung nach Absatz IV werden anteilig berechnet, soweit
- a) das Mitglied den Wahltarif nach den Absätzen I und V während eines laufenden Kalenderjahres wählt,
 - b) der Wahltarif nach Absatz VI während eines laufenden Kalenderjahres endet,
 - c) das Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres nach den Absätzen I und V eine andere Stufe des Selbstbehalts wählt oder
 - d) innerhalb eines Kalenderjahres Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V für volle Kalendermonate besteht.

- VIII. Die in einem Kalenderjahr von der Bosch BKK zu zahlende Prämie wird im Juni des Folgejahres fällig. Die Bosch BKK leistet auf die Prämie einen Vorschuss von 50 v.H. im Juni des laufenden Jahres, bei Entscheidung für den Wahltarif im Laufe des Kalenderjahres nach Zugang der Erklärung des Mitglieds bei der Bosch BKK. Die Abrechnung des Selbstbehalts und der Prämie durch die Bosch BKK erfolgen im Juni des Folgejahres. Eine sich daraus ergebende Nachzahlung durch die Bosch BKK ist ebenfalls im Juni des Folgejahres fällig. Ergibt sich aus der Abrechnung eine Überzahlung der Bosch BKK, ist das Mitglied zur Erstattung verpflichtet. Über die Abrechnung und gegebenenfalls die Erstattungspflicht erhält das Mitglied einen Bescheid.

§ 24 Wahltarife Krankengeld Option K

- I. Die Bosch BKK bietet
1. den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitgliedern
 2. den in § 46 Satz 2 SGB V genannten Mitgliedern
- jeweils einen Tarif zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an.
- II. Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Eine auf Kosten der Bosch BKK durchgeführte stationäre Behandlung in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung steht der Arbeitsunfähigkeit gleich. Für den Anspruch auf Krankengeld muss zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eine Mitgliedschaft bei der Bosch BKK bestehen. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieser Tarife entsprechen den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Absatz 1 SGB V und der hierzu ergangenen und ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt für den Anspruch auf Krankengeld die zum gesetzlichen Krankengeld ergangene und ergehende höchstrichterliche Rechtsprechung entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
- III. Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht frühestens mit Beginn des 6. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Absatz XVI) (Wartezeit); dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht wurde, der sich nach Zugang der Wahlerklärung bei der Bosch BKK ereignet hat. Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld
1. bei Mitgliedern nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an,
 2. bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V vom 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit an, längstens zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,
- (Karenzzeit), wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifs liegt. Wurde die Arbeitsunfähigkeit vor dem Zugang der Wahlerklärung festgestellt, besteht außer in den Fällen der Sätze 6 und 7 für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld. Wurde die Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Zugang der Wahlerklärung und dem Beginn der Laufzeit des Tarifs festgestellt, besteht kein Anspruch auf Krankengeld; dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht wurde, der sich in diesem Zeitraum ereignet hat; in diesem Falle kann die Wahl widerrufen werden. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit. Für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V, die bis zum 31. Dezember 2008 von der Regelung des § 46 Sätze 3 bis 5 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, besteht keine Wartezeit, wenn der Tarif zum 1. Januar 2009 gewählt wird. Für eine vor dem 31. Dezember 2008 eingetretene Arbeitsunfähigkeit, bei der nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage kein Anspruch auf Krankengeld mehr entstehen konnte, beginnt die Karenzzeit am 1. Januar 2009.
- IV. Wegen einer vor dem 1. Januar 2009 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit besteht außer in den Fällen des Absatzes III Sätze 6 und 7 kein Anspruch auf Krankengeld nach diesen Wahltarifen.

- V. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Hierzu kann das Mitglied unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Einrichtungen frei wählen; § 76 SGB V gilt entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richten sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Bosch BKK nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die Bosch BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.
- VI. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht,
1. wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist; § 11 Absatz 5 SGB V gilt entsprechend;
 2. solange aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit Entgeltersatzleistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden.
- VII. Der Anspruch auf Krankengeld endet
1. mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit zum in § 53 Absatz 6 SGB V genannten Personenkreis,
 2. mit dem Bezug einer in § 50 Absatz 1 SGB V genannten oder vergleichbaren, von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewährten Leistungen,
 3. mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI,
 4. mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs nach Absatz XVII Sätze 6 und 7,
 5. mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK.
- Über das Anspruchsende hinaus gezahltes Krankengeld ist vom Mitglied zurückzuerstatten; § 50 Absatz 3 S. 1 und § 50 Absatz 4 SGB X gelten entsprechend.
- VIII. Die Höhe des kalendertäglichen Krankengeldes ergibt sich abhängig vom zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegten jährlichen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen des Mitglieds (Tarifstufen) für die Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V aus der Anlage 1 zu § 24 der Satzung, für die Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V aus der Anlage 2 zu § 24 der Satzung. Ein Anspruch auf Krankengeld über die Höhe des zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens hinaus besteht nicht; hierbei ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erstmalige Einstufung in die Tarifstufen ist das Wirksamwerden der Wahlerklärung (Absatz XVI), im Übrigen der sich aus Absatz XVIII ergebende Zeitpunkt; eine Umstufung erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges.

- IX. Die Begriffe des Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens und deren Beurteilungsmaßstäbe im Sinne dieser Tarife entsprechen den Regelungen der Begriffe und der Beurteilungsmaßstäbe des Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens im Sinne der Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenversicherung und der hierzu ergangenen und ergehenden höchst-richterlichen Rechtsprechung. Das Mitglied hat auf Verlangen der Bosch BKK sein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in geeigneter Form nachzuweisen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens ist der Bosch BKK unverzüglich anzuzeigen. Die Bosch BKK ist berechtigt, das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommens zu überprüfen.
- X. (unbesetzt)
- XI. Die Zahlung des Krankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nach Absatz V durch das Mitglied voraus. Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Krankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. § 45 Absatz 8 SGB IX gilt entsprechend; das Krankengeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen.
- XII. Anspruch auf Krankengeld besteht bei Arbeitsunfähigkeit für längstens 78 Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (Blockfrist), gerechnet vom Tage des erstmaligen Beginns der Laufzeit eines Tarifs an (Höchstanspruchsdauer). Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit endet der Krankengeldanspruch unabhängig von der Blockfrist spätestens mit Ablauf der 78. Woche. Sofern in der letzten Blockfrist die Höchstanspruchsdauer erschöpft wurde, besteht vom Beginn einer neuen Blockfrist an ein neuer Anspruch auf Krankengeld nur, wenn bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit die allgemeinen Voraussetzungen für einen Krankengeldanspruch nach diesen Tarifen erfüllt sind und das Mitglied in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden hat. Bei der Feststellung der Höchstanspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht oder für die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezuges von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt. Ein Tarifstufenwechsel nach Absatz XVIII ist unbeachtlich.
- XIII. Abweichend von Absatz XII besteht bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V nur so lange ein Anspruch auf Krankengeld, solange nach § 48 SGB V auch Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.
- XIV. Der Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen ruht
1. entsprechend den Voraussetzungen des § 49 SGB V; § 50 Absatz 2 SGB V gilt entsprechend; dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen bezogen werden,
 2. entsprechend den Voraussetzungen der §§ 16 Absätze 1 bis 3 und 4, 18 Absatz 1 Satz 2 SGB V,
 3. wenn das Mitglied mit Prämienzahlungen in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung die Rückstände nicht vollständig zahlt; fällige Mahngebühren stehen den Prämienzahlungen hierbei gleich. Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit lebt der Anspruch erst mit vollständiger Begleichung der fälligen Rückstände wieder auf; ein rückwirkendes Wiederaufleben ist ausgeschlossen.

XV. Die §§ 51, 52, 52a SGB V und die §§ 60 bis 62, 65, 66 und 67 SGB I gelten entsprechend.

XVI. Die Entscheidung für den Wahltarif erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Sie wird wirksam mit Beginn des auf den Zugang der Wahlerklärung bei der Bosch BKK folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK; mit der Wirksamkeit der Erklärung beginnt die Laufzeit des Tarifs. Wird der Tarif gleichzeitig mit Begründung einer Mitgliedschaft bei der Bosch BKK gewählt, kann das Mitglied als Beginn der Laufzeit des Tarifs den Beginn der Mitgliedschaft wählen; in diesem Fall beginnt die Laufzeit des Tarifs jedoch nicht vor dem Zugang der Beitrittserklärung. Für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V, die bis zum 31. Dezember 2008 von der Regelung des § 46 Sätze 3 bis 5 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, beginnt der Tarif am 1. Januar 2009, wenn die Wahl des Tarifes bis zum 31. Januar 2009 erfolgt ist; der Antrag gilt in diesem Fall als am 31. Dezember 2008 gestellt. Der Tarif kann nur gewählt werden, wenn

1. das Mitglied zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tarif nach den Sätzen 1 bis 4 wirksam werden würde, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. das Mitglied unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Tarif nach den Sätzen 1 bis 4 wirksam werden würde,
 - a) mit Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Absatz 1 SGB V versichert war oder
 - b) an einem Wahltarif Option K teilnahm.

XVII. Die Mindestbindungsfrist für den gewählten Tarif beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs (Absatz XVI). Ein Tarifstufenwechsel nach Absatz XVIII lässt die Mindestbindungsfrist unberührt. Abweichend von § 175 Absatz 4 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Bosch BKK vorbehaltlich der Regelung der Sätze 6 und 7 frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Der Wahltarif endet mit Ablauf der Mindestbindungsfrist, ohne dass es einer Kündigung bedarf; das Mitglied kann bei Erfüllung der Voraussetzungen durch schriftliche Erklärung, die der Bosch BKK vor Beendigung des Tarifs zugegangen sein muss, einen sich nahtlos anschließenden Tarif zu den dann gültigen Bedingungen neu wählen. Eine Wartezeit nach Absatz III besteht dann nicht. Der Wahltarif kann durch schriftliche Erklärung nur bei oder längstens innerhalb eines Monats nach

1. Eintritt eines besonderen Härtefalles; als besonderer Härtefall gilt insbesondere die Feststellung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII,
2. einer wesentlichen inhaltlichen Veränderung der Tarifbedingungen oder
3. einer Erhöhung der auf ein Jahr bezogenen Prämie nach Absatz XVIII um mehr als 10 v. H.; dabei werden Erhöhungen auf Grund eines Wechsels der Altersstufe nicht berücksichtigt,

zum Ablauf des auf den Zugang der Kündigungserklärung bei der Bosch BKK folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, gekündigt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zugang der Erklärung bei der Bosch BKK.

- XVIII. Das Mitglied zahlt für die Versicherung des Krankengeldanspruchs an die Bosch BKK Prämien. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie sowie der Tarifschlüssel ergeben sich abhängig von dem Alter des Mitglieds (Alterstufen) und dem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegten jährlichen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen des Mitglieds (Tarifstufen) für die Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V aus der Anlage 1 zu § 24 der Satzung, für die Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V aus der Anlage 2 zu § 24 der Satzung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erstmalige Einstufung in eine Tarifstufe ist das Wirksamwerden der Wahlerklärung (Absatz XVI). Unterschreitet das der Beitragsbemessung zu Grunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach Absatz IX die für das Mitglied nach seinem Tarif und seiner Tarifstufe geltende Grenze, ist vom Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Unterschreitung durch die Bosch BKK folgt, die in dem Tarif dem neu festgestellten Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entsprechende Tarifstufe maßgeblich. Maßgebend für die Einstufung in die Alterstufen ist jeweils dasjenige Lebensjahr des Mitglieds, das im jeweiligen Jahr der Laufzeit des Tarifs vollendet wird. Anpassungen der Tarifstufe und der Altersstufe nach den vorgenannten Bestimmungen erfolgen auch im Falle eines laufenden Leistungsbezuges nach diesen Tarifen.
- XIX. Die Prämie ist für jeden Kalendertag der Laufzeit der Tarife zu zahlen. Bei einem Tarif- oder Altersstufenwechsel nach Absatz XVIII ist die entsprechend dem neuen Tarifschlüssel zu entrichtende Prämie vom dem Beginn des Wirksamwerdens der Änderung an zu zahlen.
- XX. Die Prämie ist monatlich zu zahlen und wird jeweils am 15. Tag des Folgemonats für den Kalendermonat der Laufzeit des Tarifs fällig. Abweichend hiervon kann das Mitglied auch jährliche Zahlung wählen. In diesem Fall ist die zu zahlende Prämie am 10. Tag eines jeden Jahres der Laufzeit des Tarifes für das Jahr fällig. Bei jährlicher Zahlung gewährt die Bosch BKK einen Nachlass in Höhe von 4 v. H. auf den Jahresbetrag der Prämie. Soweit Prämien für Zeiten über das Ende des Tarifs hinaus entrichtet wurden, werden sie von der Bosch BKK zurückerstattet.
- XXI. Für Mahnungen, die erfolgen, weil das Mitglied Prämien nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, werden Mahngebühren in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 2 VwVG erhoben.
- XXII. Gegen Ansprüche auf Krankengeld nach diesen Tarifen kann die Bosch BKK mit Prämien und Mahngebühren aufrechnen. Im übrigen gilt § 51 Absatz 2 SGB I entsprechend.
- XXIII. Die Bosch BKK darf Ansprüche auf Prämien und Mahngebühren nach Maßgabe des § 76 Absatz 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 25 Kooperation mit der privaten Krankenversicherung

Die Bosch BKK vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Versicherungsunternehmen.

§ 26 Aufsicht

Die Aufsicht über die Bosch BKK führt das Bundesversicherungsamt in Bonn.

§ 27 Mitgliedschaft zum Landesverband

Die Bosch BKK gehört dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

§ 28 Umlageverfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung

- I. Die Bosch BKK führt die Umlageverfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG) (U1-Verfahren) und zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Absatz 2 AAG (U2-Verfahren) durch.
- II. Abweichend von § 2 der Satzung gelten in Angelegenheiten des AAG folgende Sonderregelungen für den Verwaltungsrat:
1. Im Verwaltungsrat wirken nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
 2. Das Amt des Vorsitzenden übt derjenige Vertreter der Arbeitgeber aus, der als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates gewählt worden ist. Für den Fall der Verhinderung wählen die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates einen Vertreter aus ihrem Kreise, der die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt.
 3. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
 4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter der Arbeitgeber ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreise der Vertreter der Arbeitgeber die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder aus dem Kreise der Vertreter der Arbeitgeber auf sich vereinen.
 5. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung ist abweichend von § 2 Absatz IX Satz 2 ohne Beschränkung des Gegenstandes möglich.
- III. Der Verwaltungsrat in Angelegenheiten des AAG hat insbesondere über folgende Aufgaben zu beschließen:
1. die Satzung in Angelegenheiten des AAG,
 2. die Höhe der Umlagesätze nach § 7 Absatz 2 AAG,
 3. die Bildung von Betriebsmitteln, die den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen dürfen.
- Er hat ferner
4. den Haushaltsplan festzustellen,
 5. für die Prüfung des Rechnungsabschlusses einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen,
 6. den Rechnungsabschluss festzustellen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

- IV. Abweichend von § 4 gelten in Angelegenheiten des AAG folgende Sonderregelungen für den Widerspruchsausschuss:
1. Im Widerspruchsausschuss wirken der Vertreter der Arbeitgeber und dessen erster Stellvertreter als ordentliches Mitglied mit. Ist einer der in Satz 1 Genannten verhindert, wirkt an dessen Stelle der zweite Stellvertreter des Vertreters der Arbeitgeber als ordentliches Mitglied mit.
 2. Jeder Mitwirkende hat eine Stimme.
 3. Der Vorsitz im Widerspruchsausschuss wechselt zwischen den Mitwirkenden von Sitzung zu Sitzung.
 4. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zwei Vertreter nach Nr. 1 anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Beschlussunfähigkeit werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses für einen späteren Termin mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu einer erneuten Sitzung mit der nicht erledigten Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses kann anordnen, dass in einer weiteren Sitzung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Beschlussfähigkeit nach den vorgenannten Sätzen nicht vorliegt. Hierauf ist in der Einladung der Mitglieder zu der weiteren Sitzung hinzuweisen.
- V. Für die Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplanes gilt § 70 Absatz 1 SGB IV entsprechend.
- VI. Für die Aufstellung, Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses gilt § 77 Absatz 1 SGB IV entsprechend.
- VII.
1. Die Krankenkasse erstattet den nach § 1 Absatz 1 und § 3 AAG am Umlageverfahren beteiligten Arbeitgebern nach § 1 Absatz 1 AAG (U1) 70 v.H. des für den in § 3 Absätze 1 und 2 und den in § 9 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts. Mit diesem Erstattungssatz sind die von dem Arbeitgeber zu tragenden Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AAG abgegolten. Bei der Erstattung werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.
 2. Die Krankenkasse erstattet den nach § 1 Absatz 2 und § 3 AAG am Umlageverfahren beteiligten Arbeitgebern nach § 1 Absatz 2 AAG (U2) 100 v.H.
 - a) des vom Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld,
 - b) des vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgeltes.Zusätzlich zu der Erstattung nach Buchstabe b) werden dem Arbeitgeber die von diesem zu tragenden Beiträge nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 AAG pauschaliert i.H. von 20 v.H. des fortgezählten Arbeitsentgelts erstattet.

- VIII.
1. Am U1-Verfahren nehmen Arbeitgeber teil, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen.
 2. Am U2-Verfahren nehmen alle Arbeitgeber teil.
 3. Am U1- und am U2-Verfahren nehmen auch die Arbeitgeber teil, die nur Auszubildende beschäftigen.
 4. Die Feststellung der Umlagepflicht richtet sich nach § 3 AAG und den hierzu von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich getroffenen Vereinbarungen (§ 3 Absatz 3 AAG).
- IX.
1. Die Mittel zur Durchführung der U1- und U2-Verfahren werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern jeweils durch gesonderte Umlagen aufgebracht.
 2. Der Umlagesatz für das U1-Verfahren beträgt 1,8 v.H. des umlagepflichtigen Entgeltes.
 3. Der Umlagesatz für das U2-Verfahren beträgt 0,1 v.H. des umlagepflichtigen Entgeltes.
 4. Umlagepflichtig ist das Entgelt, nach dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Bei der Berechnung der Umlage für das U1-Verfahren sind Entgelte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber nicht länger als vier Wochen besteht, und bei denen wegen der Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund des § 3 Absatz 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehen kann, sowie einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23a SGB IV nicht zu berücksichtigen. Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bemessen sich die Umlagen nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- X.
- Die an mindestens einem Umlageverfahren teilnehmenden Arbeitgeber
1. melden die in den Ausgleich einbezogenen Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden sowie alle Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, die die Umlagepflicht oder die Höhe der Umlage berühren, in entsprechender Anwendung der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und
 2. weisen die Umlagen in entsprechender Anwendung der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften nach.
- XI.
- Die Fälligkeit der Umlagen richtet sich nach der Fälligkeit der Beiträge zur Krankenversicherung aus dem umlagepflichtigen Entgelt.
- XII.
1. Die Mittel für das U1- und das U2-Verfahren werden von der Bosch BKK jeweils als eigenes Sondervermögen verwaltet.
 2. Zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden Betriebsmittel gebildet. Die Betriebsmittel dürfen den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für 3 Monate nicht übersteigen.“

§ 29 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Bosch BKK erfolgen durch Aushang in den Räumen der Geschäftsstellen der Bosch BKK und auf den Internetseiten der Bosch BKK unter der Adresse www.Bosch-BKK.de. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntgabe in den Werkzeugzeitungen der Trägerunternehmen.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Bosch BKK beträgt die Aushangfrist 14 Tage.

Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anlage zu § 2

Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt oder ist das Entgelt für Verpflegung in erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Verpflegungskosten enthalten, ist das Tagegeld gemäß § 6 Absatz 2 BRKG zu kürzen. Dies gilt auch, wenn unentgeltlich bereit gestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des BRKG.

Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, so sind Mehrkosten erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

1.2 Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 2. Klasse, bei Bahnfahrten von mindestens 2 Stunden der 1. Klasse, sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der niedrigsten Flugklasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer der nach § 5 Absatz 2 des BRKG jeweils geltende Satz, höchstens jedoch 130 EUR. Der Höchstbetrag beträgt 150 EUR, wenn dienstliche Gründe es im Einzelfall erfordern.
- d) die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer entsprechend Ziffer 1.1, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

2. Erstattung des Verdienstauffalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaufschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 40,00 EUR.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag jedoch insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

II. Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 200,00 EUR.

Die Erstattung von Auslagen anlässlich der Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb von Sitzungen richtet sich nach I Ziffer 1 und 2.

III. Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Ziffer 1 und 2.

Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrags gezahlt. Der Pauschbetrag bestimmt sich in entsprechender Anwendung von I Ziffer 3. In einem Kalendermonat werden einem Mitglied Pauschbeträge von zusammengerechnet höchstens dem in II. genannten Betrag gewährt.

Anlage zu § 20:**Verzeichnis der strukturierten Behandlungsprogramme für das Modellvorhaben nach § 20**

Erkrankung	Regionen	Zulassungsdatum
Diabetes mellitus Typ 2	Hessen	10.03.2004
Brustkrebs	Hessen	07.07.2005 (zum 30.01.2004)

Anlage zu § 21:**Verzeichnis der strukturierten Behandlungsprogramme für den Wahltarif nach § 21**

Region \ Programm	Asthma	Diabetes mellitus Typ 1	Diabetes mellitus Typ 2	KHK	Brustkrebs	COPD
Baden-Württemberg	X	X	X	X	X	X
Bayern	X	X	X	X	X	X
Berlin	X	--	X	X	X	X
Brandenburg	X	--	X	X	X	X
Bremen	X	X	X	X	--	X
Hamburg	--	--	X	X	X	--
Hessen	X	X	X	X	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	X	X	X	X	X	X
Niedersachsen	X	X	X	X	X	X
Nordrhein	X	X	X	X	X	X
Rheinland-Pfalz	X	X	X	X	X	X
Saarland	X	--	X	X	X	X
Sachsen	--	X	X	X	X	--
Sachsen-Anhalt	X	X	X	X	X	X
Schleswig-Holstein	X	X	X	X	X	X
Thüringen	X	--	X	X	X	X
Westfalen-Lippe	X	X	X	X	X	X

Anlage 1 zu § 24:**Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V**

Tarif- stufe	Zuletzt der Beitrags- bemessung zur gesetzlichen Kran- kenversicherung zu Grunde gelegtes jährliches Arbeits- entgelt bzw. Ar- beitseinkommen	Kalender- tägliches Kranken- geld	Altersstufen							
			bis zum 35. Lebensjahr		36. bis 45. Lebensjahr		46. bis 55. Lebensjahr		vom 56. Lebensjahr an	
			Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie
1	bis 24 000 EUR	40 EUR	S11	7 EUR	S12	9 EUR	S13	20 EUR	S14	41 EUR
2	über 24 000 bis 36 000 EUR	65 EUR	S21	13 EUR	S22	15 EUR	S23	33 EUR	S24	67 EUR
3	über 36 000 bis 48 000 EUR	95 EUR	S31	27 EUR	S32	38 EUR	S33	55 EUR	S34	97 EUR
4	über 48 000 EUR	130 EUR	S41	35 EUR	S42	47 EUR	S43	70 EUR	S44	133 EUR

Anlage 2 zu § 24:**Tariftabelle für den Wahltarif nach § 24 für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V**

Tarif- stufe	Zuletzt der Beitrags- bemessung zur gesetzlichen Kran- kenversicherung zu Grunde gelegtes jährliches Arbeits- entgelt bzw. Ar- beitseinkommen	Kalender- tägliches Kranken- geld	Altersstufen							
			bis zum 35. Lebensjahr		36. bis 45. Lebensjahr		46. bis 55. Lebensjahr		vom 56. Lebensjahr an	
			Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie	Tarif- schlüssel	Monatliche Prämie
1	bis 24 000 EUR	35 EUR	F11	18 EUR	F12	30 EUR	F13	40 EUR	F14	62 EUR
2	über 24 000 bis 30 000 EUR	50 EUR	F21	26 EUR	F22	42 EUR	F23	56 EUR	F24	89 EUR
3	über 30 000 bis 36 000 EUR	60 EUR	F31	31 EUR	F32	50 EUR	F33	68 EUR	F34	107 EUR
4	über 36 000 EUR	75 EUR	F41	39 EUR	F42	63 EUR	F43	84 EUR	F44	133 EUR